

Zw1

UNIVERSITÄT  
BIBU3THE  
241C1PZIG



# GESETZBLATT

4 it «Mill 1984

## der Deutschen Demokratischen Republik

1984 | Berlin, den 4. Juli 1984

| Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 84	Statut der Akademie der Wissenschaften der DDR — Beschluß des Ministerrates ...	241

**Statut  
der Akademie der Wissenschaften der DDR  
Beschluß des Ministerrates  
vom 28. Juni 1984**

Die Akademie der Wissenschaften der DDR ist eine wissenschaftliche Institution der Deutschen Demokratischen Republik.

Aus der von Gottfried Wilhelm Leibniz geschaffenen und am 11. Juli 1700 gegründeten Brandenburgerischen Societät der Wissenschaften hervorgegangen, führt die Akademie der Wissenschaften der DDR die wissenschaftlichen und humanistischen Traditionen ihrer Geschichte und ihrer bedeutendsten Gelehrten fort.

Die Akademie der Wissenschaften der DDR trägt als Forschungsinstitution und Gemeinschaft hervorragender Gelehrter Verantwortung für den Fortschritt der Wissenschaft in Theorie und Praxis und die Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse für die gesellschaftliche Entwicklung der DDR. Mit ihren wissenschaftlichen Ergebnissen und deren Einführung in die Praxis leistet die Akademie ihren Beitrag zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur umfassenden Stärkung des in der sozialistischen Staatengemeinschaft verankerten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates, zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes der DDR, zur Festigung des Friedens sowie zur Verständigung der Völker und zu ihrem sozialen und kulturellen Fortschritt.

Die Akademie der Wissenschaften der DDR gestaltet ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Sie verwirklicht den in der Verfassung der DDR festgelegten Auftrag zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

### I.

#### Stellung der Akademie der Wissenschaften der DDR

##### § 1

#### Gesellschaftliche Stellung

(1) Die Akademie der Wissenschaften der DDR (im folgenden Akademie genannt) umfaßt als wissenschaftliches Zentrum der Deutschen Demokratischen Republik eine Gemein-

schaft hervorragender Gelehrter und leistungsfähige, vorwiegend auf Gebieten der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung arbeitende Forschungseinrichtungen.

(2) Die Akademie ist Teil des wissenschaftlichen Potentials der DDR und trägt in Verbindung mit anderen Forschungs-, Entwicklungs- und Bildungseinrichtungen zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, zur Erhöhung der Leistungskraft der Volkswirtschaft und zur wissenschaftlichen Durchdringung aller gesellschaftlichen Bereiche bei.

##### § 2

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Akademie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Haushaltsplan ist Bestandteil des Staatshaushaltsplanes.

(2) Die Akademie untersteht dem Ministerrat. Der Vorsitzende des Ministerrates legt die sich hieraus ergebenden Befugnisse fest.

(3) Die Akademie ist Inhaber aller Rechte und Träger aller Pflichten der ehemaligen Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin einschließlich der Rechte ihrer Rechtsvorgänger.

(4) Die Akademie führt ein Dienstsiegel und ein Traditionssiegel.

(5) Sitz der Akademie ist Berlin, Hauptstadt der DDR.

### II.

#### Aufgaben der Akademie

##### § 3

#### Wissenschaftliche und wissenschaftspolitische Aufgaben

(1) Die Akademie hat die Aufgabe, die Wissenschaft durch Leistungen hohen wissenschaftlichen Ranges und großer gesellschaftlicher Wirksamkeit weiterzuentwickeln und durch Schaffung wissenschaftlichen Vorlaufs an der Gestaltung der